

Verein Festungsgürtel Kreuzlingen

# Statuten



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>NAME, SITZ UND ZWECK</b>	<b>2</b>
Art. 01	Name	2
Art. 02	Zweck	2
Art. 03	Aufgaben	2
<b>II</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
Art. 04	Mitglieder	2
Art. 05	Mitgliederkategorien	3
Art. 06	Beendigung Mitgliedschaft	3
Art. 07	Museumseintritte	3
<b>III</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>3</b>
Art. 08	Organe	3
Art. 09	Generalversammlung	3
Art. 10	Beschlussfassung	4
Art. 11	Einberufung	4
Art. 12	Auflösung des Vereins	4
Art. 13	Vorstand	5
Art. 14	Beschlussfassung	5
Art. 15	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 16	Zusammensetzung	5
Art. 17	Aufgaben	5
Art. 18	Betriebskommission	6
Art. 19	Patronatskomitee	6
Art. 20	Rechnungsrevisoren	6
<b>IV</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	<b>6</b>
Art. 21	Finanzierung	6
Art. 22	Jahresbeiträge	6
Art. 23	Rechnungsjahr	7
<b>V</b>	<b>EIGENTUMSVERHÄLTNISSE</b>	<b>7</b>
Art. 24	Festungsanlagen	7
<b>VI</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>

## Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Statuten für beide Geschlechter.

## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 01 Name

Unter dem Namen „Festungsgürtel Kreuzlingen“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Sitz ist in Kreuzlingen. Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

### Art. 02 Zweck

Der Verein betreibt und unterhält die ihm übertragenen Anlagen im „Festungsgürtel Kreuzlingen“.

Er bezweckt die Förderung des öffentlichen Interesses an Geschichte und Technik der Anlagen im Festungsgürtel Kreuzlingen als Bestandteil der Schweizerischen Grenzbefestigung im Kanton Thurgau.

Er bezweckt die Einrichtung eines wehrgeschichtlichen Museums; speziell mit Bezug zur Bedeutung des Grenzraumes Kreuzlingen.

Der Verein betreibt seine Tätigkeit politisch neutral und unabhängig.

### Art. 03 Aufgaben

Der Verein betreibt und unterhält die Anlagen im Rahmen des mit den Trägergemeinden abgeschlossenen Vertrages. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er ermöglicht die Besichtigung der Festungsanlagen
- b. Er gewährleistet den Unterhalt der ober- und unterirdischen Bauten im Rahmen des Gebrauchsleihvertrages mit den Trägergemeinden.
- c. Er verwendet seine finanziellen Mittel im Interesse und zur Förderung des Festungsgürtels Kreuzlingen.
- d. Er stellt im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten im Museum interessantes und museumswürdiges Ausstellungsgut aus dem Eigentum von Mitgliedern oder Dritten aus.
- e. Auf geeignete Weise fördert er die Interessen des Vereins, so insbesondere durch Informations-, Werbe und Sammelaktionen sowie durch Organisation von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.

## II Mitgliedschaft

### Art. 04 Mitglieder

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

**Art. 05 Mitgliederkategorien**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder; sie bezahlen jährlich den an der Generalversammlung festgelegten Beitrag.
- b. Kollektivmitglieder (Vereine, Verbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Firmen / Trägergemeinden); sie bezahlen jährlich den an der Generalversammlung festgelegten Beitrag. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.
- c. Gönnermitglieder; sie bezahlen einen einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 1'000.-- und erwerben dadurch die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.
- d. Ehren- und Freimitglieder; sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.
- e. Mitglieder des Patronatskomitees; sie vertreten das Patronatskomitee mit einer Stimme und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

**Art. 06 Beendigung Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt. Dieses hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen.

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann Rekurs bei der nächstfolgenden Generalversammlung erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

**Art. 07 Museumseintritte**

Einzelmitglieder geniessen während den regulären Öffnungszeiten des Museums resp. der Festungsanlage freien Eintritt. Sie können im Rahmen von Art. 03 bei Betrieb und Unterhalt behilflich sein.

**III Organisation****Art. 08 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Betriebskommission
- d. das Patronatskomitee
- e. die Kontrollstelle / Rechnungsprüfung

**Art. 09 Generalversammlung**

Die Generalversammlung tagt jährlich im ersten Halbjahr. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Voranschlages
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge
- e. Statutenänderungen
- f. Genehmigung von Vereinbarungen, die eine dauernd wiederkehrende finanzielle Verpflichtung zur Folge haben und im Einzelfall den jährlichen Betrag von Fr. 2'000.00 übersteigen
- g. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, unter Vorbehalt von Art. 12
- h. Wahl der Kontrollstelle / der Rechnungsrevisoren
- i. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- j. Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- k. Alle weiteren, ihr vom Vorstand vorgelegten oder von Mitgliedern fristgerecht beantragten Geschäfte
- l. Auflösung des Vereins

## **Art. 10 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

## **Art. 11 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktandenliste versandt.

Anträge zuhanden der jährlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Februar, bei ausserordentlichen Generalversammlungen 14 Tage vorher, schriftlich einzureichen.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind und  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden zustimmen.

Kommt kein Beschluss zustande und verlangen  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder eine neue GV, so wird der Präsident diese innerhalb von vier Monaten einberufen. Die Auflösung kann an dieser zweiten GV durch  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ein allfälliger Überschuss ist einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zukommen zu lassen.

### **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Politischen Gemeinden, welche zum Festungsgürtel Kreuzlingen gehören, haben zusammen Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Führung des Sekretariates und des Rechnungswesens können Mitglieder oder Fachstellen ausserhalb des Vorstandes beigezogen werden. Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 14 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das einfache Mehr der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

### **Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

In Rechtsgeschäften, die den Verein verpflichten, zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

### **Art. 16 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Präsident der Betriebskommission
- Beisitzern

### **Art. 17 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte, sofern sie nicht nach Art. 10 der Generalversammlung vorbehalten sind
- b. Vertretung des Vereins nach aussen
- c. Aufsicht über die Führung des Museums, der Festungsanlagen
- d. Ernennung von Mitgliedern der Betriebskommission
- e. Aufstellung des Betriebsreglementes
- f. Entscheid über Eintritts- und Austrittsgesuche

- g. Behandlung Ausschluss von Mitgliedern
- h. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- i. Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden der Generalversammlung
- j. Anlagen zum Eigentum erwerben

#### **Art. 18 Betriebskommission**

Die Betriebskommission ist für den ordnungsgemässen Betrieb des Museums und der Festungsanlagen gemäss Betriebsreglement verantwortlich.

Sie wird vom Vorstand bestellt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Personalunion mit Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Präsident der Betriebskommission ist Mitglied des Vorstandes und muss deshalb als Vorstandsmitglied gewählt sein.

#### **Art. 19 Patronatskomitee**

Das Patronatskomitee unterstützt die Ziele des Vereins.

Das Patronatskomitee besteht aus Persönlichkeiten und Körperschaften, die den Verein ideell, finanziell und betrieblich unterstützen. Das Patronatskomitee wird von einem verantwortlichen Mitglied betreut. Diese Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag; sie sind gemeinsam mit einer Stimme an der Generalversammlung vertreten.

#### **Art. 20 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten auf die Dauer von zwei Jahren, welche die Jahresrechnung überprüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung Bericht erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **IV Finanzierung**

#### **Art. 21 Finanzierung**

Der Verein „Festungsgürtel Kreuzlingen“ wird wie folgt finanziert:

- a. durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b. durch freiwillige Zuwendungen
- c. durch Einkünfte, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben.

Über die bei Betrieb und Unterhalt des Museums und der Anlagen anfallenden Einkünfte und Ausgaben kann die Betriebskommission eine eigene Rechnung führen. Diese Betriebsrechnung bildet Bestandteil der gesamten Jahresrechnung des Vereins und ist separat auszuweisen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 22 Jahresbeiträge**

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung bestimmt. Er beträgt höchstens Fr. 50.-- für Einzelmitglieder und Fr. 200.-- für Kollektivmitglieder.

**Art. 23 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**V Eigentumsverhältnisse****Art. 24 Festungsanlagen**

Die Festungsanlagen mit dem inventarisierten Zubehör verbleiben grundsätzlich im Eigentum des rechtmässigen Besitzers. Im Einverständnis mit dem Besitzer können Duplikate und andere Gegenstände gegen gleichwertige Ergänzungen ausgetauscht werden.

Die vom Verein beschafften Museumseinrichtungen sowie aus Vereinsvermögen erworbenes und dem Verein geschenktes Ausstellungsgut bilden Bestandteil des Vereinsvermögens.

Der Verein kann Anlagen zum Eigentum erwerben.

Das von Mitgliedern und Dritten eingebrachte Ausstellungsgut verbleibt in deren Eigentum.

**VI Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2003 genehmigt und treten mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Tägerwilen, 23. Juni 2003

Der Tagespräsident: sig. Markus Thalmann

Der Tagesaktuar: sig. David Tschudi

Berücksichtigt sind die Statutenänderungen, welche anlässlich der Generalversammlung vom 19. März 2007 beschlossen worden sind.

Kreuzlingen, 19. März 2007

Der Präsident: sig. Josef Bieri

Der Aktuar: sig. Fabian Kapfhamer

Berücksichtigt sind die Statutenänderungen, welche anlässlich der Generalversammlung vom 16. März 2015 beschlossen worden sind.

Kreuzlingen, 16. März 2015

Der Präsident: sig. Josef Bieri

Der Aktuar: sig. Fabian Kapfhamer